

An die Geschäftsleitungen
und Personalabteilungen der
Mitgliedsunternehmen

Am Sparrenberg 8
33602 Bielefeld
☎ 0521 964870
Fax 0521 9648787
E-Mail: info@unternehmerverband.de

kü-si

Allgemeines Rundschreiben Nr. 51/2022 vom 1. April 2022

Corona: Neue Corona-Schutzverordnung NRW und Änderung der Corona-Test- und-Quarantäneverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach dem Auslaufen zahlreicher Rechtsgrundlagen für Corona-Schutzmaßnahmen im Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und auch der Übergangsregelung für bisherige Maßnahmen hat das Land NRW eine neue Corona-Schutzverordnung erlassen und in der Folge die Corona-Test- und-Quarantäneverordnung leicht angepasst.

A. Corona-Schutzverordnung:

Die neue Corona-Schutzverordnung tritt zum 3. April 2022 in Kraft und am 30. April außer Kraft. Sie finden beigefügt:

- die neue, ab 3. April gültige Corona-Schutzverordnung (**Anlage 1**)
- Anlage 1 der Verordnung „Hygiene- und Infektionsschutzempfehlungen zum Umgang mit der Corona-Pandemie“ für Privatpersonen (**Anlage 2**)
- Anlage 2 der Verordnung „Hygiene- und Infektionsschutzempfehlungen zum Umgang mit der Corona-Pandemie“ für Angebote und Einrichtungen, die für Kunden- und Besucherverkehr geöffnet sind (**Anlage 3**).

Mit der neuen Schutzverordnung werden die Schutzmaßnahmen gegen die Ausbreitung des Coronavirus in Nordrhein-Westfalen erheblich reduziert.
Sowohl die **bisherigen 3G- und 2G+-Zugangsbeschränkungen als auch die allgemeine Maskenpflicht in Innenräumen entfallen**.
Bestehen bleiben **Masken- und Testpflichten in besonders sensiblen Bereichen wie etwa Arztpraxen oder Krankenhäusern**.

Die neue Schutzverordnung gliedert sich in folgende Inhalte:

• **§ 1 – Zielsetzung, Maßnahmen:**

U.a. wird hier an die Eigenverantwortung und das solidarische Verhalten der Bürger appelliert.

• **§ 2 – Eigenverantwortung, Empfehlungen, Begriffsbestimmungen:**

In Abs. 1 wird die Empfehlung ausgesprochen, die sog. **AHA-Regeln** zu beachten. Betreibern von Einrichtungen und für Angebote verantwortlichen Personen wird in Abs. 2 empfohlen, die bisherigen **Hygienekonzepte** weiter aufrechtzuerhalten. Als Orientierung sind zwei Übersichten mit Empfehlungen für Bürger bzw. Unternehmen und Veranstaltungen beigelegt (**Anlagen 2 und 3**).

In Abs. 3 wird darauf hingewiesen, dass die Festlegung zusätzlicher verbindlicher Hygienemaßnahmen, Zugangsregelungen und ähnlicher Schutzmaßnahmen, zum Beispiel Maskenpflicht, im Rahmen des **Hausrechts und der Veranstaltungsverantwortung** erfolgen kann.

• **§ 3 – Maskenpflicht:**

Bestehen bleiben Maskenpflichten in medizinischen und pflegerischen Einrichtungen (Arztpraxen, Krankenhäuser, Pflegeheime etc.), um ältere und vorerkrankte Menschen besonders zu schützen. Auch in staatlichen Einrichtungen zur gemeinsamen Unterbringung vieler Menschen (Asyl- und Flüchtlingsunterkünfte, Gemeinschaftsunterkünfte für Wohnungslose, Justizeinrichtungen) bleibt die Maskenpflicht in Innenräumen bestehen. Bestehen bleibt die Maskenpflicht auch im **Öffentlichen Personennahverkehr**.

• **§ 4 – Testpflicht:**

Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen dürfen nach wie vor nur mit einem aktuellen negativen Testnachweis betreten werden. Hier gilt also eine Testpflicht für Besucher und Beschäftigte sowie bei Neuaufnahmen.

Gleiches gilt – dort allerdings nur für nicht immunisierte Personen – auch in Asyl- und Flüchtlingsunterkünften und Strafvollzugsanstalten etc.

• **§ 5 – Ordnungswidrigkeiten, Mitteilungen von Verstößen**

• **§ 6 – Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

B. Corona-Test-und-Quarantäneverordnung:

Die neue, ab 2. April 2022 gültige Corona-Test-und-Quarantäneverordnung ist beigelegt (**Anlage 4**). Sie gilt weiterhin bis zum 10. April 2022.

Sie enthält Folgeänderungen aufgrund der neuen Corona-Schutzverordnung in Kapitel 3 „Testungen und Meldepflichten in Krankenhäusern, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen (...)“.

HINWEIS:

Eine **Änderung** der Isolierungs- oder Quarantäneregeln **erfolgte nicht**. In den Medien werden aktuell Ansätze des RKI zur Verkürzung der Zeiträume besprochen.

Mit freundlichen Grüßen


Kühnel

Anlagen